Hans Muster

Mustergasse 10

8750 Muster

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | BETRIEBSVORSCHRIFT |  |
|  |  |  |
|  | **Niedere Seilführung** |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  | Schlepplift **...............** |  |
|  |  |  |
|  | KG ....................... |  |

*Genehmigt mit den Bedingungen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft ........... vom .......... Zl II-........*

*Der Bezirkshauptmann:*

*Im Auftrag:*

Ausgabe **Jänner 2003**

*mit folgenden Änderungen: Punkt 1.7 (9.1.2003)*

*Punkt 1.2 und 1.4, Bl-Stellvertreter (16.2.2005)*

**1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für diesen Schlepplift ist die **Bezirkshauptmannschaft ………………………..**

1.2 Für den Betrieb des Schleppliftes ist folgendes Personal erforderlich:

1 Betriebsleiter

1 Betriebsleiter-Stellvertreter

1 Maschinist in der Antriebsstation

Der Betriebsleiter bzw Betriebsleiter-Stellvertreter kann die Funktion des Maschinisten übernehmen.

1.3 Die Führung und Überwachung des Betriebes obliegt dem Betriebsleiter, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter. Er hat dafür zu sorgen, dass sich der Schlepplift in betriebssicherem Zustand befindet und den behördlichen Vorschriften entspricht. Der Betriebsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass das Personal mit Betriebsvorschrift, Beförderungsbedingungen und den sonstigen für dessen Dienstverrichtung wesentlichen Anordnungen der Behörde beteilt sowie mit der Betriebsabwicklung und allen für die Dienstverrichtung maßgebenden Einrichtungen des Schleppliftes vertraut ist.

1.4 Beim Betrieb des Schleppliftes muss der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sein bzw sich in erreichbarer Nähe befinden. Für den Betriebsleiter-Stellvertreter kann vom Erfordernis der Erreichbarkeit in angemesserner Zeit abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb des Schleppliftes eingestellt wird, sofern der verantwortliche Betriebsleiter noch der Betriebsleiter-Stellvertreter den Schlepplift in angemessener Zeit erreichen können.

1.5 Das Personal hat den Anordnungen des Betriebsleiters bzw Stellvertreters Folge zu leisten.

1.6 Das Personal hat durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme der Betriebsvorschrift und der Beförderungsbedingungen zu bestätigen und ist verpflichtet, diese einzuhalten.

1.7 Bei Dienstantritt dürfen keine Beeinträchtigungen des Bediensteten durch Alkohol, Medikamente oder Drogen bestehen. Während der Dienstzeit ist der Alkohol- und Drogenkonsum, sowie die Einnahme von Medikamenten, die die erforderliche Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen, verboten.

1.8 Während der Dienstzeit ist die vorgesehene Dienstkleidung zu tragen.

1.9 Es ist ein Betriebstagebuch fortlaufend zu führen, und am Betriebsort aufzubewahren. Der Betriebsleiter hat die Führung des Betriebstagebuches nachweislich zu überwachen.

1.10 Das Personal hat in seinem Tätigkeitsbereich darauf zu achten, dass die Benützer die Beförderungsbedingungen einhalten und die für die Sicherheit maßgebenden Hinweise befolgen. Bei Fehlverhalten der Benützer hat das Personal einzugreifen und sich dabei höflich, jedoch bestimmt zu benehmen.

1.11 Das Personal hat alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten, dem Betriebsleiter zu melden. Wird der Schlepplift als nicht betriebssicher erkannt, ist er sofort außer Betrieb zu setzen.

1.12 Außergewöhnliche Ereignisse und Unfälle sind der Behörde, Ereignisse mit Personenschaden auch der zuständigen Sicherheitsdienststelle unverzüglich zu melden. Zur Meldung an die Behörde ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

1.13 Nach Ereignissen mit Personenschaden, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Zustand des Schleppliftes zurückzuführen sind, darf der Betrieb nur mit Zustimmung der Behörde wieder aufgenommen werden.

1.14 Unfälle des Personals sind darüber hinaus dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf kürzestem Wege zu melden.

**2. Inbetriebsetzung**

2.1 Täglich vor Aufnahme des Betriebes sind folgende Kontrollen durch Augenschein durchzuführen:

* Trasse, Fahrbahn und Schleppspur,
* Führung und Spannung des Förderseiles,
* Antrieb und Bremseinrichtung,
* Schleppvorrichtungen,
* Ein- und Aussteigstelle,
* Abgrenzungen und Hinweistafeln.

2.2 Täglich vor Aufnahme des Betriebes sind folgende Kontrollen durch Funktionsprobe durchzuführen:

* Abstellmöglichkeiten,
* Anhalteweg,
* Überfahrsicherungen.

2.3 Während der Kontrollen gemäß Punkte 2.1 und 2.2 ist auf das Verbot des Zusteigens von Benützern deutlich hinzuweisen. Das Ergebnis der Kontrollen ist im Betriebstagebuch festzuhalten.

2.4 Nach jeder Präparierung der Fahrbahn ist eine Schleppspur anzulegen.

**3. Betrieb**

3.1 Die Talstation muss während des Betriebes besetzt sein.

3.2 Die Schleppspur ist während des Betriebes in gut befahrbarem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind gefahrbringende Vereisung, starke Unebenheiten und ausgeprägte Querneigungen zu beseitigen. Für die Erhaltung der Fahrbahn ist Sorge zu tragen.

3.3 Dem Maschinisten obliegt die Bedienung, Kontrolle und Wartung des Antriebes.

3.4 Der Maschinist an der Einsteigstelle hat den Betriebsablauf sowie die Trasse, die Aussteigstelle und die Umlenkungen zu beobachten.

3.5 Schadhafte Schleppvorrichtungen sind, soferne sie nicht sogleich aus dem Verkehr gezogen werden müssen, zu kennzeichnen und nicht mehr zu verwenden.

3.6 Bei Gefahr im Verzug ist der Schlepplift sofort stillzusetzen. Gefahr im Verzug liegt insbesondere vor, wenn

* ein Benützer stürzt und sich von der Schleppvorrichtung bzw vom Förderseil nicht lösen kann,
* ein gestürzter Benützer die Schleppspur nicht rechtzeitig verlässt,
* ein Benützer die Aussteigstelle nicht ordnungsgemäß verlässt,
* die Schleppvorrichtung rutscht,
* das Förderseil außergewöhnlich schwingt oder entgleist ist.

3.7 Bei Gefährdung des Schleppliftes durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (zB Sturm, Gewitter) ist der Betrieb einzustellen.

3.8 Reicht die Sichtweite nicht bis zur Gegenstation, so ist entweder der Betrieb einzustellen oder die Gegenstation mit einem Liftwart zu besetzen, der eine Sprechverbindung mit der Antriebsstation und eine Abstellmöglichkeit hat.

3.9 Bei Abwesenheit des Personals muss der Schlepplift gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte gesichert sein.

**4. Wartung**

4.1 Für die Bedienung und Wartung des Schleppliftes sind die von der Herstellerfirma herausgegebenen Anweisungen zu beachten.

4.2 Monatlich sind die mechanischen Einrichtungen durch Augenschein zu kontrollieren und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.3 Monatlich sind Förderseil, Spann- und Abspannseile sowie Spleißstellen und sonstige Seilverbindungen durch Augenschein zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.4 Monatlich sind die Prüfeinrichtungen, FI-Schalter, Erdschluss- und Kurzschlussüberwachung einer Funktionsprobe zu unterziehen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken.

4.5 Die Klemmen sind nach höchstens 60 Betriebsstunden zu versetzten. Das freiwerdende Seilstück *und die Klemme sind* dabei einer Kontrolle durch Augenschein zu unterziehen und das Ergebnis im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Montageanweisung der Herstellerfirma ist einzuhalten.

4.6 Jährlich vor Saisonbeginn ist der Schlepplift einer Hauptuntersuchung zu unterziehen. Über die durchgeführten Arbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Über sicherheitsgefährdende Mängel und deren Behebung ist der Behörde zu berichten.

4.7 Vor Inangriffnahme von Arbeiten an oder in der Nähe von bewegten Teilen ist der Antrieb, soweit er nicht zur Durchführung von Revisionsarbeiten benötigt wird, auszuschalten und eine Inbetriebsetzung mit dem Schlüsselschalter zu verhindern. Der Schlüssel des Sicherheitsschalters ist gesichert zu verwahren. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die Sicherheitsregeln zu beachten.

4.8 Kunststoffseile sind während des Sommers kühl und vor Sonneneinstrahlung geschützt zu lagern.

* 1. Das Erste-Hilfe-Material ist laufend zu ergänzen.

\* \* \* \* \*